

SWK

Steuer- und Wirtschaftskartei

Sommerlegistik

- AIFMG, FinStrG-Novelle, Änderungen bei der Zukunftsvorsorge

Ertragsteuern

- Aufwendungen für Opernballbesuch mit „Stargästen“
- Mantelkauf: Wesentliche Änderung organisatorischer Struktur

Umgründungen

- Praxisfragen zum Umgründungssteuerrecht
- Gewinnfreibetrag bei Einbringung

Umsatzsteuer

- Vorsteuerabzug für Mietgebäude ab 1. 1. 2011

Zessionsgebühren

- Auch für Kaufverträge bei Abtretung „anderer Rechte“?



Linde

Mantelkauf

Die wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur

Wechsel im Vorstand bzw. der Geschäftsführung und Änderungen bei der tatsächlichen Entscheidungsgewalt

VON DR. DIETMAR AIGNER, DDR. GEORG KOFLER, DR. HARALD MOSHAMMER UND DR. MICHAEL TUMPEL*)

Im Rahmen von Veräußerungen verlustträchtiger Unternehmen verdient die Übertragungsmöglichkeit von angesammelten Verlustvorträgen besondere Beachtung. Vorhandene Verlustvorträge auf Ebene der übertragenen Gesellschaft gehen nach dem Mantelkaufatbestand des § 8 Abs. 4 Z 2 KStG – neben der Erfüllung weiterer Voraussetzungen – nämlich dann verloren, wenn eine „wesentliche Änderung der organisatorischen (...) Struktur“ eingetreten ist. Der Auslegung und den Interpretationsgrenzen dieses Kriteriums widmet sich der nachfolgende Beitrag.

1. Grundsätzliches

§ 8 Abs. 4 Z 2 KStG hat zum Ziel, die Verlustübertragung im Falle des Übergangs bloßer Verlustmantelgesellschaften zu begrenzen.¹⁾ Dem Wortlaut nach steht der Verlustabzug ab jenem Zeitpunkt nicht mehr zu, ab dem „die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse wirtschaftlich nicht mehr gegeben ist (Mantelkauf)“. Der Mantelkaufatbestand des § 8 Abs. 4 Z 2 Satz 2 KStG ist somit dann erfüllt, wenn wegen einer wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage nach dem Gesamtbild der Verhältnisse die wirtschaftliche Identität des Steuerpflichtigen nicht mehr gegeben ist und keine Sanierung i. S. d. § 8 Abs. 4 Z 2 Satz 3 KStG vorliegt.²⁾ Eine Strukturänderung erfüllt den Mantelkaufatbestand nur dann, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale kumulativ erfüllt sind.³⁾ Gegenstand des folgenden Beitrags ist eine Analyse jener Umstände, die zu einer wesentlichen Änderung der organisatorischen Struktur i. S. d. § 8 Abs. 4 Z 2 KStG führen. Dafür sind entweder nach h. A. bestimmte aktive personelle Veränderungen im Vorstand bzw. der Geschäftsführung der verlustträchtigen Gesellschaft oder – seit Veröffentlichung der KStR 2013 nach Auffassung des BMF – Änderungen im Hinblick auf die „tatsächliche Entscheidungsgewalt“ in dieser Gesellschaft nötig. Beide Tatbestände werden in der Folge im Detail untersucht.

*) Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner lehrt am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Linz. Univ.-Prof. DDR. Georg Kofler, LL.M. (NYU), lehrt am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Universität Linz. Univ.-Ass. Dr. Harald Moshhammer, P LL.M. (JKU), LL.M. (WU), forscht und lehrt am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Linz. Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel ist Vorstand des Instituts für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Universität Linz.

¹⁾ Siehe zum Ursprung der Bestimmung Kirchmayr in Achatz/Kirchmayr, KStG (2011) § 8 Tz. 540.

²⁾ Ausführlich zu den einzelnen Kriterien Rz. 993 ff. KStR 2013 (Rz. 1178 ff. KStR 2001); Renner in Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger, KStG, § 8 Rz. 275 ff.; Ressler/Stürzlinger in Lang/Schuch/Staringer, KStG (2009) § 8 Rz. 242 ff.; Massoner, Der Mantelkauf im Abgabenrecht (2007) 11 ff.; Kirchmayr in Achatz/Kirchmayr, KStG, § 8 Tz. 539 ff.

³⁾ UFS 24. 6. 2013, RV/1067-L/06; Rz. 993 KStR 2013 (Rz. 1178 KStR 2001).

2. Organisatorische Strukturänderung durch Änderungen im Vorstand bzw. der Geschäftsführung

2.1. Quantitatives Kriterium

Eine wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur wird nach h. A.⁴⁾ angenommen, wenn die gesetzlichen Vertreter der Körperschaft in den Leitungs- und Verwaltungsfunktionen entweder vollständig oder überwiegend ausgetauscht werden. Weder legt das KStG einen fixen Prozentsatz der ersetzten Organwalter fest, ab dem eine wesentliche Strukturänderung anzunehmen ist, noch liegt – soweit ersichtlich – bislang höchstgerichtliche Judikatur dazu vor. Nach den KStR genügt der Austausch der überwiegenden Mehrheit der geschäftsleitenden Funktionäre der Körperschaft.⁵⁾ Nach h. A. in der Literatur⁶⁾ gilt hingegen erst der Ersatz von zumindest 75 % der geschäftsleitenden Funktionäre als eine wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur.

Systematisch würde das letztgenannte Ergebnis auch mit der Auffassung der Finanzverwaltung i. Z. m. einer wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Struktur bzw. der Gesellschafterstruktur harmonieren, verwendet doch das Gesetz dieselbe Terminologie für alle drei Kriterien, nämlich jene der „wesentlichen Änderung“. Eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Struktur wird nämlich von Seiten des BMF etwa dann ausgemacht, wenn ein Folgeeigentümer bei Verminderung der bestehenden wirtschaftlichen Einheit eine zusätzliche wirtschaftliche Einheit schafft und die neue Einheit gegenüber der bisherigen erheblich (um *mindestens* 75 %) überwiegt.⁷⁾ Analog nimmt die Finanzverwaltung jedenfalls eine wesentliche Änderung der Gesellschafterstruktur an, wenn sich *mehr als* 75 % der (Gesellschafter-)Vorstruktur ändern.⁸⁾ Aus unserer Sicht spricht daher – in Übereinstimmung mit der h. A. in der Literatur⁹⁾ – vieles dafür, auch eine organisatorische Strukturänderung erst bei einem Ersatz von zumindest 75 % der geschäftsleitenden Funktionäre anzunehmen.

2.2. Kriterium des planmäßigen Zusammenhangs

Selbst wenn aus quantitativer Sicht eine wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur eingetreten ist, gilt es in weiterer Folge zu prüfen, in welchem zeitlichen Rahmen sich dieser Austausch ereignen muss, um den Tatbestand des § 8 Abs. 4 Z 2 KStG auszulösen.

Die Finanzverwaltung führt allgemein zum Mantelkauf aus, dass Änderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums (ca. ein Jahr) ein Indiz für das Vorliegen eines Mantelkaufs sind.¹⁰⁾ Nach der Judikatur des VwGH¹¹⁾ kommt es auf die zeitliche Abfolge der vor-

⁴⁾ Vgl. Rz. 995 KStR 2013; *Bruckner* in *Helbich/Wiesner/Bruckner*, Handbuch der Umgründungen¹, § 4 Rz. 107; *Kofler* in *Kofler*, UmgrStG² (2013) § 4 Tz. 159; *Mayr/Herzog/Blasina/Schwarzinger/Schlager*, Körperschaftsteuer 2010, SWK-Spezial (2010) 155; *Moser*, Neue Ausführungen zum Begriff „organisatorische Eingliederung“, SWK-Heft 36/2012, 1526 (1527); *Renner* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger*, KStG, § 8 Tz. 285; *Wolf*, Der Mantelkauf im österreichischen Abgabenrecht, ÖZW 2002, 38 (38 ff.).

⁵⁾ Vgl. Rz. 995 KStR 2013; ebenso BMF 21. 3. 1994, ecolex 1994, 431.

⁶⁾ Vgl. *Bruckner* in *Helbich/Wiesner/Bruckner*, Umgründungen¹, § 4 Rz. 107; *Kofler* in *Kofler*, UmgrStG², § 4 Tz. 159; *Mayr/Herzog/Blasina/Schwarzinger/Schlager*, Körperschaftsteuer 2010, 155; *Moser*, SWK-Heft 36/2012, 1527; *Renner* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger*, KStG, § 8 Tz. 286; *Waitz-Ramsauer* in *Kofler*, UmgrStG², § 35 Tz. 46; *Wolf*, ÖZW 2002, 38 ff.; a. A. *Massoner*, der je nach Rechtsform bzw. gesellschaftsrechtlicher Gestaltung auf unterschiedliche Grenzen abstellt (*Massoner*, Mantelkauf, 14).

⁷⁾ Vgl. Rz. 996 KStR 2013.

⁸⁾ Vgl. Rz. 997 KStR 2013.

⁹⁾ Vgl. *Bruckner* in *Helbich/Wiesner/Bruckner*, Umgründungen¹, § 4 Rz. 107; *Kofler* in *Kofler*, UmgrStG², § 4 Tz. 159; *Mayr/Herzog/Blasina/Schwarzinger/Schlager*, Körperschaftsteuer 2010, 155; *Moser*, SWK-Heft 26/2012, 1527; *Renner* in *Quantschnigg/Renner/Schellmann/Stöger*, KStG, § 8 Tz. 286; *Waitz-Ramsauer* in *Kofler*, UmgrStG², § 35 Tz. 46; *Wolf*, ÖZW 2002, 38 ff.

¹⁰⁾ Vgl. Rz. 998 KStR 2013.

¹¹⁾ Vgl. VwGH 26. 7. 2005, 2001/14/0135; siehe auch Rz. 995 KStR 2013.

genommenen Strukturänderungen dem Grunde nach aber nicht an; ausschlaggebend ist vielmehr, dass ein „*planmäßiger Zusammenhang*“ zwischen den einzelnen Änderungen besteht. Im Zusammenhang mit der Frage nach einer Änderung der wirtschaftlichen Struktur führt der VwGH¹²⁾ hinsichtlich des Vorliegens eines planmäßigen Zusammenhanges Folgendes aus:

„Ein Mantelkauf liegt somit auch dann vor, wenn die ‚alten‘ Gesellschafter vor der Anteilsübertragung in Willensübereinstimmung mit den ‚neuen‘ Gesellschaftern die wirtschaftlichen Strukturen verändern und erst anschließend eine Änderung der Gesellschafterstrukturen vorgenommen wird. Kein Mantelkauf wäre hingegen gegeben, wenn zuerst die ‚alten‘ Gesellschafter – mit dem Ziel der besseren Verwertbarkeit der Körperschaft – eine Veränderung der wirtschaftlichen Strukturen vornehmen und sich erst dann auf die Suche nach Käufern ihrer Gesellschaftsanteile begeben.“

Wenngleich im dem Erkenntnis zugrunde liegenden Fall konkret die Frage nach einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Struktur gestellt wurde, kann für Fragen nach der Änderung der organisatorischen Struktur wohl nichts anderes gelten. Der Mantelkaufatbestand wäre nach den Vorgaben der VwGH-Judikatur – bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Struktur, der Gesellschafterstruktur und bei einer quantitativ maßgeblichen Änderung der organisatorischen Struktur – nur dann erfüllt, wenn die „alten“ Gesellschafter vor der Anteilsübertragung in Willensübereinstimmung mit den „neuen“ Gesellschaftern die organisatorischen Strukturen verändern und erst anschließend eine Änderung der Gesellschafterstrukturen vorgenommen wird. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass auf Wunsch eines potenziellen Käufers einer verlustträchtigen Gesellschaft bereits vor dem Anteilserwerb Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmandate dieser Gesellschaft mit Personen aus der Sphäre des Käufers besetzt werden. Wird die Gesellschaft in der Folge tatsächlich an diesen Interessenten veräußert, wäre diese personelle Veränderung (der organisatorischen Struktur) daher bereits der Sphäre des Käufers zuzurechnen und somit bei der Prüfung der Veränderung der organisatorischen Struktur zu berücksichtigen.

Anders gewandt ist es aber zur Verwirklichung des Mantelkaufatbestands gerade nicht ausreichend, wenn eine solche personelle Veränderung zwar im Rahmen des Verkaufsprozesses einer verlustträchtigen Gesellschaft vorgenommen wird, diese Entscheidung aber rein in der Sphäre der (Alt-)Eigentümer dieser Gesellschaft getroffen wird. Dies kann aus Sicht der Alteigentümer z. B. notwendig sein, um die Attraktivität der zu veräußernden Gesellschaft zu steigern.¹³⁾ Nach der Judikatur des VwGH reicht nämlich ein solches einseitiges Vorgehen der Verkäufenseite zur Erfüllung des Mantelkaufatbestands gerade nicht aus. Vielmehr müssten die „alten“ Gesellschafter vor der Anteilsübertragung in Willensübereinstimmung mit den „neuen“ Gesellschaftern die organisatorischen Strukturen verändern.¹⁴⁾

3. Organisatorische Strukturänderung durch Änderung der „tatsächlichen Entscheidungsträger“

Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll der Anwendungsbereich einer wesentlichen Änderung der organisatorischen Struktur i. S. d. § 8 Abs. 4 Z 2 KStG mit der Veröffentlichung der KStR 2013 erweitert werden.¹⁵⁾ Diese soll nunmehr auch dadurch bewirkt

¹²⁾ VwGH 26. 7. 2005, 2001/14/0135.

¹³⁾ Indem etwa Vorstands- oder Geschäftsführungsmandate mit in der jeweiligen Branche angesehenen Personen besetzt werden.

¹⁴⁾ Vgl. dazu auch *Ressler/Stürzlinger* in *Lang/Schuch/Staringer*, KStG, § 8 Tz. 245.

¹⁵⁾ Siehe dazu auch *Moser*, SWK-Heft 36/2012, 1526 ff.; *Schirmbrand*, KStR 2013: Änderungen zum Mantelkauf, SWK-Heft 11/2013, 578 (578 ff.).

werden können, indem zwar nicht Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitglieder vollständig oder überwiegend ausgetauscht werden, es jedoch zu Änderungen bei jenen Personen kommt, die als tatsächliche Entscheidungsträger anzusehen sind bzw. waren. Wörtlich wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Wird die bisherige Geschäftsführung zwar formal im Amt belassen, verfügt aber über keine Entscheidungsbefugnisse mehr, liegt auch in diesem Fall eine wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur vor. Über die tatsächlichen Verhältnisse können die interne Geschäftsverteilung der Geschäftsführung sowie die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen (Qualifikationen) des bisherigen Geschäftsführers in Bezug auf die neue Geschäftstätigkeit der Körperschaft Aufschluss geben.“¹⁶⁾

Augenscheinlich dient diese neu eingezogene Prüfungsebene dazu, Umgehungen des Mantelkaufatbestands zu vermeiden, indem die bestehenden Geschäftsführer zwar formal nicht ausgetauscht werden, der neu hinzugetretene Geschäftsführer das verlustträchtige Unternehmen faktisch jedoch allein führt.¹⁷⁾ Diese Nachschärfung in der Prüfung einer organisatorischen Strukturänderung erscheint dem Grunde nach als zweckmäßig und mit einer Auslegung vereinbar, die auf einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise aufbaut. Die Notwendigkeit zur Änderung offenbart jedoch abermals die Schwäche spezieller Missbrauchsvorschriften, die durch ihre im Gesetz aufgezeigten Grenzen dem Steuerpflichtigen einen gewissen Verhaltensspielraum einräumen. Ließe der Gesetzgeber der Verwaltung und den Gerichten generell einen größeren Spielraum für die Anwendung der allgemeinen Missbrauchsvorschriften und böte gleichzeitig die Rechtsicherheit im Wege von Advance Rulings, wäre beiden Seiten sicherlich besser gedient.

Fraglich erscheint, ab welchem Zeitpunkt aufgrund der neuen Betrachtungsweise der KStR diese erweiterte Prüfungsebene zu berücksichtigen ist.¹⁸⁾ Dieses Kriterium wurde erst im Rahmen des Salzburger Steuerdialogs 2012¹⁹⁾ vorgebracht und anschließend im Zuge der Novellierung der KStR 2013 verarbeitet. Einem Steuerpflichtigen konnte somit vor der Diskussion im Salzburger Steuerdialog 2012 nicht bekannt sein, dass in eine Prüfung der Änderung der organisatorischen Struktur neben dem tatsächlichen Austausch von geschäftsleitenden Funktionären auch die Entscheidungsbefugnisse der im Amt gebliebenen Vorstände/Geschäftsführer einzubeziehen sind.

Hinzu kommt, dass einleitend zum Entwurf der KStR 2013 darauf hingewiesen wurde, dass Letztere grundsätzlich ab der Veranlagung 2013 anzuwenden seien.²⁰⁾ Bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Veranlagungsfälle seien dagegen die KStR 2001 anzuwenden. In der letztlich veröffentlichten Fassung wurde jene Passage dergestalt abgeändert, dass *„[d]ie KStR 2013 ... auch bei abgabenbehördlichen Prüfungen für vergangene Zeiträume und auf offene Veranlagungsfälle anzuwenden [sind], es sei denn, dass für diese in den KStR 2001 bzw. in anderen Erlässen oder Informationen des Bundesministeriums für Finanzen günstigere Regelungen vorgesehen waren.“²¹⁾* Da in den KStR 2001 das Kriterium der

¹⁶⁾ Rz. 995 KStR 2013. Siehe dazu auch BMF-Information vom 21. 9. 2012, Salzburger Steuerdialog 2012, Zweifelsfragen zur Körperschaftsteuer und zum Umgründungssteuerrecht, BMF-010203/0444-VI/6/2012, Abschnitt 1.2.3.

¹⁷⁾ Siehe dazu auch *Schirmbrand*, SWK-Heft 11/2013, 579 f.

¹⁸⁾ Zur generellen Frage der Berücksichtigungspflicht i. Z. m. der problematischen Rechtsquelleneigenschaft von Richtlinien siehe *Moser*, SWK-Heft 36/2012, 1529.

¹⁹⁾ Vgl. Salzburger Steuerdialog 2012, Zweifelsfragen zur Körperschaftsteuer und zum Umgründungssteuerrecht, Abschnitt 1.2.3.

²⁰⁾ Soweit sich aus gesetzlichen Inkraftretensbestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

²¹⁾ Einleitung zu den KStR 2013.

tatsächlichen Entscheidungsträger noch nicht in die Prüfung der Änderung der organisatorischen Struktur einzubeziehen war, sahen die KStR 2001 u. E. insoweit eine weniger restriktive und somit günstigere Regelung vor. Eine Berücksichtigung der neuen Prüfungsebene für Zeiträume vor dem Jahr 2013 ist daher aus unserer Sicht wohl nicht beabsichtigt. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Gerichte an die in den Richtlinien des BMF ausgeführte Interpretation nicht gebunden sind. Es besteht daher die Möglichkeit, dass das Kriterium der tatsächlichen Entscheidungsträger im Wege der Rechtsprechung materiellrechtlich bereits für Zeiträume vor dem Jahr 2013 als maßgeblich erklärt wird. Aus finanzstrafrechtlicher Perspektive wird einem Steuerpflichtigen, der sich bis zur Veröffentlichung der KStR 2013 an den bis dahin veröffentlichten KStR orientierte, die Außerachtlassung dieser neuen Prüfungsebene in vergangenen Zeiträumen aber nicht vorgehalten werden können, zumal die bisherigen KStR das Prüfungskriterium der tatsächlichen Entscheidungsträger gerade nicht verlangten.

4. Resümee

Eine wesentliche Änderung der organisatorischen Struktur i. S. d. § 8 Abs. 4 Z 2 KStG kann auf zwei unterschiedliche Arten bewirkt werden. Zum Ersten liegt eine solche dann vor, wenn ein Austausch der überwiegenden Mehrheit der geschäftsleitenden Funktionäre der betroffenen Körperschaft stattfindet. In Analogie zur Auffassung der Finanzverwaltung in Hinblick auf die Annahme einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Struktur bzw. der Gesellschafterstruktur spricht aus unserer Sicht vieles dafür, dass dies dann anzunehmen ist, wenn zumindest 75 % der geschäftsleitenden Funktionäre ausgewechselt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch solche Funktionärswechsel bei der Prüfung der Änderung der organisatorischen Struktur zu berücksichtigen sind, die zwar zeitlich dem Gesellschaftsübertragungsvorgang vorangegangen sind, jedoch bereits vom späteren Käufer initiiert wurden. Ist dagegen ein Wechsel von Geschäftsführern bzw. Vorstandsmitgliedern auf eine alleinige Entscheidung der Alteigentümer zurückzuführen, ist dies für die Beurteilung der Änderung der organisatorischen Struktur selbst dann unmaßgeblich, wenn diese Entscheidung zu einem Zeitpunkt vorgenommen wird, zu dem die verlustträchtige Gesellschaft bereits zum Verkauf steht.

Mit der Veröffentlichung der KStR 2013 soll die Änderung der organisatorischen Struktur zum Zweiten auch dadurch bewirkt werden können, dass zwar nicht Vorstands- bzw. Geschäftsführungsmitglieder vollständig oder überwiegend ausgetauscht werden, es jedoch zu Änderungen bei jenen Personen kommt, die als tatsächliche Entscheidungsträger anzusehen sind. Eine Anwendung dieser erweiterten Prüfung ist jedoch für Zeiträume vor der Veröffentlichung der KStR 2013 abzulehnen.

Fremdübliche Vermietung an bürgenden Ehegatten

Erfolgt die Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten an den nicht steuerbefreiten, erwerbstätigen Gatten in fremdüblicher Weise, ist die privat veranlasste Unterstützung im Rahmen des Erwerbs des Bestandsobjekts durch den Gatten nicht geeignet, dem Mietverhältnis die steuerlichen Anerkennung zu versagen. Gibt es für die ungewöhnliche Gesamtgestaltung (auch) plausible außersteuerliche Gründe, fehlen die Voraussetzungen für die Annahme von Missbrauch bzw. die Anwendung von § 22 BAO (→ [UFS 7. 5. 2013, RV/0164-F/11](#)).

SWK

Steuer- und WirtschaftsKartei

Topthema

Unternehmensbewertung neu

- Die Änderungen im neuen Fachgutachten

Körperschaftsteuer

- KöSt-Update: Aktuelles auf einen Blick
- Option zur Steuerpflicht von Schachtelbeteiligungen

Wiederaufnahme des Verfahrens

- Beschwerdevorlage ohne Beschwerdevorentscheidung

Selbstanzeige

- Praxisfragen bei Umsatzsteuerdelikten
- Kritische Anmerkungen zur FinStrG-Novelle 2014

Sozialversicherungsrecht

- SV-Update: Aktuelles auf einen Blick

Rechtsprechung

- Aktuelle Steuerjudikatur

WIR SCHENKEN IHNEN EINEN BUNTEN HERBST

Bestellen Sie jetzt Ihr
Jahresabonnement
2015, und Sie erhalten
alle SWK-Hefte
plus Onlinezugang
und App ab Bestellung
bis Ende 2014 gratis.

SIE KENNEN DIE
SWK
NOCH NICHT?
Dann bestellen Sie jetzt
Ihr Gratis-Probeheft!

BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle Exemplare

SWK-Jahresabonnement 2015 inkl. Onlinezugang und App

(90. Jahrgang 2015, Heft 1-36) und ich erhalte die Hefte sowie den Onlinezugang
ab dem Zeitpunkt der Bestellung bis Jahresende 2014 gratis.

EUR 310,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon (Fax)

Newsletter: ja nein

Datum/Unterschrift

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

Linde Verlag Ges.m.b.H.
Scheydgasse 24
PF 351, 1210 Wien
Tel.: 01 24 630-0
Bestellen Sie online unter
www.lindeverlag.at
oder via E-Mail an
office@lindeverlag.at
oder per Fax
01/24 630-53

Das Angebot gilt nur für Neuabonnenten. Sollte Ihnen die Zeitschrift wider Erwarten nicht gefallen, bestellen Sie bitte bis 30.11.2014 ab. Danach ist die Abbestellung erst zum Jahresende 2015 möglich.



Die App können Sie hier auf Ihr Gerät
(iPhone, iPad oder iPod) laden